

Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug  
Totalrevision

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. September 1994

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

**I. Ausgangslage**

**1.1 Grundsatzentscheid des Grossen Gemeinderates**

Mit der Vorlage Nr. 1261 vom 16. Mai 1994 haben wir Ihnen den Antrag gestellt, einen Grundsatzentscheid zur Totalrevision der städtischen Pensionskasse zu fällen. In jener Vorlage wurden die Problematik, das geltende Recht, die Vorlage für die Revision der kantonalen Pensionskasse und verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die städtische Revision ausführlich dargelegt, weshalb wir grundsätzlich auf die Ausführungen jener Vorlage, welcher auch der detaillierte Bericht der kantonsrätlichen Kommission beigelegt war, verweisen können. Einige für das Reglement wichtige Aspekte werden in dieser Vorlage wiederholt.

**Die heute ungenügende Kassenfinanzierung hat zwei Hauptgründe:**

1. Das Reglement stammt aus einer Zeit, als die jährlichen Lohnerhöhungen gering waren. Dies hat sich seit anfangs der 80er-Jahre stark geändert. Lohnerhöhungen sind mit den heutigen Beiträgen nicht finanziert. Der Einkauf in die höhere versicherte Besoldung ist im Reglement nicht vorgesehen.
2. Die durchschnittliche Lebenserwartung hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen.

Die von Ihnen eingesetzte Spezialkommission hat sich ausführlich mit dem komplexen Thema befasst und auch auf die Dringlichkeit einer Revision per 1. Januar 1995 hingewiesen. Gestützt auf den Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1261.1) haben Sie am 5. Juli 1994 in der Schlussabstimmung mit 31 gegen 5 Stimmen folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

- "1. Die Einwohnergemeinde Zug führt weiterhin eine selbständige Pensionskasse.

2. Die Kasse wird nach dem Vorsorgesystem Beitragsprimat mit "Sparen-Risiko"-Lösung geführt.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat ein entsprechendes Reglement, mit Varianten für minimale Leistungsziele, sowie die nötigen Anpassungen anderer Reglemente zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft."

Die Anträge der Kommissionsminderheit wurden vom Grossen Gemeinderat abgelehnt, wobei zu verschiedenen Anträgen vom Stadtrat die Zusicherung abgegeben wurde, dass sie in der weiteren Arbeit berücksichtigt werden. Im weiteren hat der Stadtrat drei Anträge der CVP-Fraktion zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen.

### 1.2 Kennzahlen zur bisherigen Finanzierung

Unter dem geltenden Recht der Pensionskasse der Stadt Zug (ohne Sparversicherung) ergeben sich in finanzieller Hinsicht folgende Kennzahlen (Grundlage: Löhne und Beiträge 1994 sowie Durchschnittswerte 1984 - 1993):

Beitragslohn: 23,115 Mio.

(= AHV-Lohn ohne Treue- und Erfahrungszulage, was einem Koordinationsabzug von durchschnittlich ca. 5 % entspricht; im Pensionierungszeitpunkt eines Versicherten macht dieser indirekte Koordinationsabzug in praktisch allen Fällen 7,2 % aus)

Jahresaufwand:

		in Mio. <u>Fr.</u>	in % <u>vers. Lohn</u>
Beiträge Versicherte		1,37	6,0 %
Beiträge Arbeitgeber			
- ord. Beitrag (8 %)	1,83 Mio.		
- Zusatzbeitrag für Teuerungszulage auf Renten:	0,72 Mio *)		
- Arbeitgeberanteile auf Eintrittsgeld: Durchschnitt 10 Jahre, 1984-93:	<u>0,17 Mio.</u>	<u>2,72</u>	<u>11,8%</u>
<b>Total Jahreskosten bisher</b>		<b>4,09 Mio.</b>	<b>17,8 %</b>
		=====	=====

\*) Im Jahre 1993 bezahlter Betrag. Anwartschaftlich ist bei einer durchschnittlichen Teuerung von 3 % auf der Basis des heutigen Rentnerbestandes inskünftig ein Kapitalwert von 1,1 Mio Franken pro Jahr erforderlich.

Im Umlageverfahren wurde 1993 effektiv ein Betrag von rund Fr. 720'000 bezahlt.

Berechnung des bisherigen Finanzierungsverhältnisses:

	<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Total</u>
in Mio Franken	1,37 Mio.	2,72 Mio.	4,09 Mio.
in %	33,5 %	66,5 %	100 %

Zur Entwicklung der wesentlichsten Kennzahlen der Pensionskasse in den letzten 10 Jahren wird auf die Beilage Nr. 1 im Anhang verwiesen.

### 1.3 Leistungen (Altersrente):

Der maximale Altersrentensatz beträgt heute bei einer vollen Versicherungsdauer 60 % der versicherten Besoldung, wobei der Durchschnitt des versicherten Lohnes ab Alter 62 bei Männern bzw. Alter 59 bei Frauen massgebend ist. Bezogen auf das Rücktrittsalter 64 ergibt sich nach geltendem Recht für einen männlichen Versicherten ein maximaler Rentenbetrag von 55,3 % des letzten versicherten Lohnes. Dieser Prozentsatz von 55,3 % wird bei den nachfolgenden Varianten-Berechnungen als Vergleichsbasis dienen, d.h. die aus dem neuen System mutmasslich zu erwartenden Altersleistungen werden auch immer in % des letzten versicherten Lohnes gemäss geltendem Recht angegeben. Dabei werden nach neuem Recht jeweils zwei Prozentzahlen zur Altersrente angegeben: je ein Wert unter der Annahme einer Verzinsung des Sparkapitals von 4 % und 5 %. Die erzielte Rendite, welche dem Kassenvorstand inskünftig als Grundlage für die Festlegung des Zinssatzes auf den Sparguthaben dienen wird, hat einen grossen Einfluss auf die Altersleistungen. In den letzten drei Jahren wurden folgende Renditen erzielt:

	<u>Netto-Rendite auf dem effektiven Vermögen</u>	<u>Rendite umgerechnet auf 100 % Deckungskapital</u>
1991	7,2 %	ca. 5,0 %
1992	6,8 %	ca. 4,8 %
1993	7,7 %	5,5 %

### 1.4 Mehrkosten einer eigenständigen städtischen Lösung

Die generellen Berechnungen des Versicherungsexperten haben ergeben, dass in einer eigenständigen städtischen Pensionskasse Beiträge von 29,5 % des koordinierten Lohnes erforderlich sind, um die gleichen Leistungen wie bei der kantonalen Kasse zu finanzieren (inkl. anwartschaftliche Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten). In der kantona-

len Kasse reichen hingegen 24,0 % aus. Die Mehrkosten betragen rund 1 Mio Franken pro Jahr.

Bereits in der Vorlage Nr. 1261 betreffend den Grundsatzentscheid haben wir darauf hingewiesen, dass eine eigenständige städtische Pensionskasse gegenüber der Anschlussvariante an die kantonale Kasse jährliche Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken verursacht, ohne dass sich bezüglich der Leistungen ein Unterschied ergibt. Zur Uebersicht sei nochmals auf die Gründe für diese Mehrkosten hingewiesen:

- Das Verhältnis der Rentenbezüger zu den aktiven Versicherten beträgt bei der Stadt 34,5 % und beim Kanton lediglich 11,7 %. Dies wirkt sich insbesondere bei der Finanzierung der Teuerungszulage auf den Renten aus. Bei der Stadt finanzieren verhältnismässig wesentlich weniger aktive Versicherte die Teuerungszulage als beim Kanton. Während der Kanton hierfür 2 Beitragsprocente (Zusatzbeiträge) einsetzt, sind bei der Stadt anwartschaftlich insgesamt 6 Beitragsprocente erforderlich. Bei durchschnittlich 3 % Teuerung machen die Mehrkosten rund 0,73 Mio. Franken aus.
- Die städtische Pensionskasse weist zudem eine weniger günstige Altersstruktur auf als beim Kanton (Durchschnittsalter beim Kanton = 40,1 Jahre; bei der Stadt = 44,7 Jahre). Die versicherungstechnischen Mehrkosten betragen rund 0,17 Mio. Franken. Nach den Angaben des Versicherungsexperten ist bei der Stadt zum vornherein 1,0 Beitragsprozent im Sparbereich mehr zu veranschlagen als beim Kanton, nur um mindestens auf gleich hohe Altersleistungen zu kommen.
- Zusätzlich ist bei einer eigenständigen städtischen Lösung mit höheren Verwaltungskosten pro versicherte Person zu rechnen.
- Nach den Angaben des Versicherungsexperten reichen bei den Risikobeiträgen (Invaliditäts- und Todesfallsrisiko) 2,0 Beitragsprocente nicht ganz aus, um im langjährigen Mittel die Leistungen finanzieren zu können. Er empfiehlt, hier 2,5 Beitragsprocente einzusetzen. Falls - wie beim Kanton - der Satz bei 2,0 % belassen würde, müsste ein allfälliger Mehraufwand über den Vermögensertrag finanziert werden.

Diese Mehrkosten-Situation ist als Ausgangslage zu berücksichtigen, wenn im folgenden die finanziellen Auswirkungen bei einer Anpassung an die kantonale "Sparen-Risiko"-Lösung mit Varianten beurteilt werden.

### 1.5 Stellungnahme zu Abklärungsaufträgen des GGR

Anlässlich des Beschlusses betreffend Grundsatzentscheid hat der Stadtrat mehrere Abklärungsaufträge entgegengenommen:

- Zum Deckungsgrad unter Berücksichtigung der effektiven Werte der Aktiven der Pensionskasse:  
Gemäss versicherungstechnischer Bilanz per 1.1.1994 beträgt der Deckungsgrad d.h. das Kassenvermögen gemessen am notwendigen Deckungskapital 71.6 Prozente. Der Stadtrat liessim Auftrag des Grossen Gemeinderates die Liegenschaften diesen Sommer neu schätzen. Es ergab sich für alle Liegenschaften ein Verkehrswert von Fr. 37'941'000, was gegenüber dem Buchwert von Fr. 31'102'730 eine stille Reserve von Fr. 6'838'270 ergibt. Unter Berücksichtigung der Reserven auf den Immobilien erhöht sich der Deckungsgrad auf 78.9 Prozent.
- Zu den Kosten eines allfälligen Anschlusses an die kantonale Pensionskasse mit Lösungsvarianten:  
Die Ermittlung der Anschlusskosten hätte in aufwendigen und komplizierten Verhandlungen zu erfolgen. Da der Grundsatzentscheid des GGR weiterhin eine selbständige Pensionskasse verlangt, war es nicht möglich, im Rahmen dieser Vorlage entsprechende Verhandlungen zu führen. In erster Linie mussten sich die Arbeiten auf das Inkrafttreten einer eigenständigen städtischen Lösung per 1. Januar 1995 konzentrieren. Erst nachher könnten - sofern erwünscht - ohne Zeitdruck und mit der notwendigen Sorgfalt die Anschlussverhandlungen mit dem Kanton geführt werden. Wir verweisen auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 1261, Seite 19.
- Zur weiteren Entwicklung der bestehenden Unterdeckung:  
Mit dem Systemwechsel zum Beitragsprimat ist unabhängig von den in dieser Vorlage erläuterten Varianten ein weiteres Anwachsen des versicherungstechnischen Fehlbetrages praktisch ausgeschlossen. Der Fehlbetrag wird mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts im Prinzip übertragen und soll im Laufe der Jahre langsam abgebaut werden. Für den Abbau können Zinserträge verwendet werden, sofern diese genügend hoch sind.
- Zur Gleichbehandlung von städtischen Lehrpersonen einerseits und dem übrigen städtischen Personal andererseits:  
Der Stadtrat hat seinen Rechtsdienst beauftragt abzuklären, ob es zulässig sei, die an den städtischen Schulen tätigen Lehrpersonen, die zwingend bei der kantonalen Pensionskasse versichert sind, und das übrige bei der städtischen Pensionskasse versicherte Personal unterschiedlich zu behandeln. Der Rechtsdienst kam dabei zum Schluss, dass rechtlich nichts gegen eine

unterschiedliche Behandlung spricht. Das Bundesgericht habe in konstanter Rechtsprechung entschieden, dass keine Verletzung der Rechtsgleichheit vorliege, wenn Gesetzgeber von verschiedenen Gemeinwesen im Bereich ihrer Rechtsetzungsautonomie inhaltlich verschiedene Rechtsnormen erlassen. Selbstverständlich sei es der Stadt Zug aber auch unbenommen, aufgrund der bisherigen Erfahrungen und aus personal- und arbeitsmarktpolitischen Ueberlegungen das städtische Personalrecht weiterhin in Anlehnung an das kantonale Recht auszugestalten.

## II. Varianten der Altersvorsorge

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Grossen Gemeinderates vom 5. Juli 1994 hat die Pensionskassenleitung mit dem Vorstand der Pensionskasse und mit einer Vertretung der städtischen Arbeitnehmerverbände unter Beizug eines Versicherungsexperten mehrere Varianten nach dem Vorsorgesystem Beitragsprimat mit "Sparen-Risiko"-Lösung vorbesprochen. Nach dieser Diskussion liess der Stadtrat durch den Versicherungsexperten die Leistungen und Kosten für verschiedene Varianten der Altersvorsorge berechnen. Im Bericht der vorberatenden Kommission wurde nach Meinung des Stadtrates aus personalpolitischen Gründen zu Recht darauf hingewiesen, dass das städtische Reglement in den Grundstrukturen mit der kantonalen Lösung übereinstimmen muss. Der Grosse Gemeinderat beschloss, Varianten zur kantonalen Lösung auszuarbeiten. Auch die Vertretung der Arbeitnehmer verlangte, dass Varianten geprüft werden, vor allem bezüglich der Höhe des Koordinationssabzuges. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben werden nachfolgend fünf Varianten näher in bezug auf die Finanzierungs- und Leistungsseite erläutert:

### Variante 1 "Kanton Rentengleich":

Die kantonale "Sparen-Risiko"-Lösung sieht auf dem AHV-Lohn einen Koordinationsabzug von 25 %, höchstens jedoch den Betrag der einfachen maximalen AHV-Altersrente (z.Zt. Fr. 22'560), vor. Der resultierende Betrag stellt den beitragspflichtigen Lohn dar.

Zuerst soll im Sinne einer Ausgangsbasis für Varianten aufgezeigt werden, wie sich das kantonale System gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 1. September 1994 auf eine eigenständige Lösung finanzierungs- und leistungsmässig auswirkt. Dabei müssen im Sinne der vorstehenden Ausführungen unter Kapitel 1.4 aufgrund der Angaben des Versicherungsexperten folgende höhere Beiträge erhoben werden, um die gleichen Leistungen zu finanzieren:

(in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes)

	<u>Stadt</u>	<u>Kanton</u>
Risikobeitrag	2,5 %	2,0 %
Sparbeitrag	21,0 %	20,0 %
Rententeuerungsbeitrag	6,0 %*)	2,0 %
Total Beiträge	<u>29,5 %</u>	<u>24,0 %</u>

\*) Anwartschaftlich nötiger Beitragssatz. Bei Finanzierung im Umlageverfahren ergeben sich andere Belastungen (vgl. Kapitel 3.1).

Mit diesen höheren städtischen Beiträgen ergibt sich eine Lösung, die leistungsmässig der kantonalen "Sparen-Risiko"-Lösung entspricht und würde aus dieser Sicht dem Gleichbehandlungsgedanken zwischen den städtischen Lehrpersonen (beim Kanton versichert) und dem übrigen städtischen Verwaltungspersonal am ehesten entsprechen. Allerdings ist - wie bereits ausgeführt - mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Details zu dieser Variante sind aus der Beilage Nr. 2 ersichtlich.

#### Variante 2: "Kanton Beitragsgleich"

Bei dieser Variante wurde bei gleich bleibendem Koordinationsabzug von 25 %, höchstens Fr. 22'560, geprüft, welche Leistungen bei der städtischen Kasse resultieren, wenn gesamthaft nicht mehr Beitragsprozente als beim Kanton (Total 24,0 %) erhoben würden. Da der Risiko- und Rententeuerungsbeitrag vorgegebene Grössen sind, wurde der Sparbeitrag auf 15,5 % gekürzt. Die Spargutschriften gemäss § 7 Abs. 2 des Reglemententwurfs werden entsprechend reduziert. Die Auswirkungen bei den Altersleistungen wären erheblich:

	<u>Neues Recht</u> Rendite 4 %	<u>Neues Recht</u> Rendite 5 %	<u>Geltendes Recht</u>
Variante 1	46 %	54 %	55,3 %
Variante 2	34 %	40 %	55,3 %

Die Kosten dieser Lösung würden gleich hoch sein wie bei der kantonalen Lösung.

Details sind aus der Beilage Nr. 3 ersichtlich.

#### Variante 3: "Koordination Zwanzig"

Bei dieser Variante wurde ein Koordiantionsabzug von 20 % statt 25 % gewählt, ohne betragliche Begrenzung. Dadurch

ergeben sich im AHV-Lohnbereich bis ca. Fr. 112'000 etwas höhere versicherte Löhne und entsprechend höhere Beiträge. Durch den Wegfall der oberen Begrenzung von Fr. 22'560 (max. einfache AHV-Altersrente) ergeben sich im Lohnbereich über Fr. 112'000.-- etwas tiefere versicherte Löhne. Die Altersleistungen sind um rund drei Prozentpunkte in bezug auf den versicherten Lohn höher als bei der Variante 1. Bei einer Kapitalrendite von 5 % wären die Leistungen sogar leicht höher als unter dem geltenden Recht.

Die jährlichen Mehrkosten gegenüber der Variante 1 betragen rund 0,16 Mio. Franken.

Details sind aus der Beilage Nr. 4 ersichtlich.

#### Variante 4: "Koordination Fünfzehn"

Die Berechnung dieser Variante wurde vor allem von den Arbeitnehmervertretern gewünscht. Die Variante sieht einen Koordinationsabzug von 15 % ohne betragliche Begrenzung vor. Durch den kleineren Koordinationsabzug ergeben sich ein grösserer versicherter Lohn und entsprechend höhere Beiträge, so dass sich die Altersleistungen gegenüber der Variante 3 um nochmals drei Prozentpunkte verbessern. Die Altersrenten dieser Variante entsprechen ungefähr den Altersrenten gemäss geltendem Recht.

Die jährlichen Mehrkosten gegenüber der Variante 1 betragen rund 0,44 Mio. Franken.

Details sind aus der Beilage Nr. 5 ersichtlich.

#### Variante 5: "Kanton Rentenplus"

Bei dieser Variante wurde wieder mit dem vom Kanton vorgesehenen Koordinationsabzug von 25 %, höchstens Fr. 22'560, berechnet, inwieweit sich eine Erhöhung des Sparbeitrages von 21 % (Variante 1) auf 25 % kosten- und leistungsmässig auswirkt. Die Spargutschriften gemäss § 7 Abs. 2 des Reglemententwurfs werden entsprechend erhöht. Zwar ergeben sich durch den erhöhten Sparbeitrag wesentlich höhere Altersleistungen, doch würden die Mehrkosten gegenüber der ersten Variante 0,74 Mio. Franken betragen.

Details sind aus der Beilage Nr. 6 ersichtlich.

#### **Beurteilung der Varianten:**

Nach Meinung des Stadtrates fallen bei der Beurteilung der fünf Varianten die Variante 2, die auf der Beitragsbasis des Kantons aufbaut, sowie die Variante 5 zum vornherein ausser Betracht, weil der Leistungsabbau (Variante 2) bzw. die Beitragsbelastung (Variante 5) nicht verantwortet wer-

den könnten. Nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der übrigen Varianten hinsichtlich der Auswirkungen auf die Altersleistungen und die Kostenfolgen empfiehlt der Stadtrat, die Variante 1 vorzuziehen. Die Varianten 3 und 4 könnten allenfalls auch in Frage kommen, sofern seitens der Versicherten die Bereitschaft zu noch höheren Beiträgen bestehen sollte. Aufgrund der Reaktionen im Vernehmlassungsverfahren kann geschlossen werden, dass diese Bereitschaft fehlt, ist doch bereits die Variante 1 mit wesentlichen Mehrkosten sowohl für die Versicherten als auch die Arbeitgeber verbunden. Die Variante 1 ist nach Ansicht des Stadtrates aus folgenden Gründen vorzuziehen:

- Leistungsmässige Uebereinstimmung mit der kantonalen Kasse
- Mehrkosten an der oberen Grenze der Zumutbarkeit, aber insgesamt vertretbar, zumal die Vertretung der Arbeitnehmer wiederholt darauf hingewiesen hat, dass die Bereitschaft der Versicherten für höhere Beiträge vorhanden sei.
- Bessere Kompatibilität mit der kantonalen Kasse, was günstigere Voraussetzungen zu einem allfällig später gewünschten Anschluss schafft.

### III. Elemente des neuen Reglementes

#### 3.1 Grundsätze

Die Revision strebt folgende Ziele an:

- **Gleichstellung**  
Mann und Frau sind in der beruflichen Vorsorge gleich zu behandeln. Hauptsächlich sind die Unterschiede zwischen verheirateten Frauen (Sparversicherung) und den übrigen in der Pensionskasse Versicherten künftig aufzuheben. Die Sparversicherung soll deshalb aufgehoben und inskünftig alle Versicherten gleich behandelt werden. Insbesondere sollen die Unterschiede in der Beitragszeit, bezüglich Altersrücktritt und Ehegattenrente aufgehoben werden. Der Altersrücktritt soll zwischen dem 59. und 64. Altersjahr flexibel gewählt werden können.
- **Finanzierungssicherheit**  
Das finanzielle Gleichgewicht der Kasse (Beiträge einerseits/Renten andererseits) ist so ausgestaltet, dass - auch langfristig betrachtet - keine Finanzierungslücken entstehen und die vorhandene Unterdeckung langfristig, langsam abgebaut wird.

- **Kostenverteilung**

Um ein finanzielles Gleichgewicht langfristig gewährleisten zu können, sind bei der nach Meinung des Stadtrates vorzuziehenden Variante 1 - wie bereits ausgeführt - insgesamt 29,5 Beitragsprozente bzw. 5,45 Mio Franken pro Jahr erforderlich (inkl. anwartschaftliche Teuerung). Hinzu kommt noch die bisher im Umlageverfahren ausgerichtete Teuerungszulage auf den laufenden Renten (1993 = rund Fr. 720'000). Die Beitragshöhe von 29,5 % wurde auch vom Experten der Arbeitsgemeinschaft anerkannt. Bei der Frage jedoch, wie diese Beitragprozente auf die Versicherten und Arbeitgeber aufzuteilen sind, gehen die Meinungen stark auseinander.

Ein Vergleich mit anderen Pensionskassen hinsichtlich der Aufteilung der Beitragsbelastung zeigt das folgende Bild:

	Versicherte	Arbeitgeber
Kt. Schwyz	38,4 %	61,6 % (inkl. AG-Anteil techn. Defizit)
Kt. Luzern	40,0 %	60,0 % (inkl. AG-Anteil Freizügigkeit)
Kt. Uri	44,2 %	55,8 %
Kt. Solothurn	38,6 %	61,4 %
Stadt Zürich	28,4 %	71,6 %
Durchschn.CH	34,9 %	65,1 %

Es lassen sich aufgrund der geführten Gespräche drei Aufteilungsvarianten darstellen:

**Variante A: "Aufteilung ca. wie bisher"**

Bei dieser Variante wird die bisherige Kostenaufteilung für den neuen Versicherungsplan (inkl. Kosten der anwartschaftlichen und laufenden Teuerungszulage auf den Renten) übernommen.

<u>Bisher (in Mio. Fr.)</u>		(Anteil in %)
Arbeitgeber: Teuerung	0,72	
Beiträge	<u>2,00</u>	2,72 (66,5 %)
Versicherte: Beiträge	<u>1,37</u>	(33,5 %)
	4,09	(100 %)

Neu (in Mio Fr.)

- Gesamtkosten des neuen Versicherungs- planes inkl. anwartsch. Teuerung	5,45
- Teuerungszulage auf den laufenden Renten	<u>0,72</u>
Gesamtkosten	<u>6,17</u>

Aufteilung: Mio Fr.	(Anteil in %)
Arbeitgeber	4,10 (66,5 %)
Versicherte	<u>2,07</u> (33,5 %)
Total	6,17 (100 %)

Die Mehrbelastung der Arbeitgeber beträgt Fr. 1,38 Mio, was ca. 51 % ergibt. Der Beitragssatz der Versicherten müsste bei 11,2 % angesetzt werden. Die Mehrbelastung gegenüber heute würde je nach Lohnkategorie 47 % bis 68 % betragen. Zum Vergleich: Die kantonale Kasse wird neu 9,3 Beitragsprozente erheben, was zu einer Mehrbelastung von 22 % bis 40 % führt.

Variante B: "Vorschlag Personalverbände"

Die Personalverbände fordern, dass der Abbau bei den Altersleistungen als Gegenwert bei der Beitragsaufteilung angerechnet werden solle. Nach den Berechnungen des Versicherungsexperten würde dieser Gegenwert einer jährlichen Beitragshöhe von rund Fr. 750'000 entsprechen. Unter Berücksichtigung dieses Gegenwerts würde sich folgende Aufteilung ergeben:

Bisher

vgl. Variante A

Neu (in Mio Fr.)

- Gesamtkosten des neuen Versicherungs- planes inkl. anwartsch. Teuerung	5,45
- Teuerungszulage auf den laufenden Renten	<u>0,72</u>
Gesamtkosten	<u>6,17</u>

Aufteilung: Mio Fr.	(Anteil in %)
Arbeitgeber	4,63 (75 %)
Versicherte	<u>1,54</u> (25 %)
Total	6,17 (100 %)

Diese Berechnung zeigt ein wesentliches Abweichen von der heutigen Kostenaufteilung auf. Die Beiträge der Versicherten würden bei ca. 8 % (Kanton = 9,3 %) des beitragspflichtigen Lohnes liegen, während die Arbeitge-

berbeiträge bei mehr als 20 % festgelegt werden müssten. Die Mehrbelastung der Arbeitgeber ergäbe Fr. 1,91 Mio oder 70 %.

**Variante C: "Teuerung wie bisher z.L. Arbeitgeber"**

Die Personalverbände weisen darauf hin, dass bisher bezüglich der Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten eine gänzlich andere Situation bestanden habe als beim Kanton. Die Stadt habe die Teuerung im Umlageverfahren über die laufende Rechnung nach dem effektiven Aufwand finanziert, während der Kanton zwei zusätzliche Beitragsprozente in die Pensionskasse zahlte. Diese unterschiedliche Situation rechtfertige auch eine unterschiedliche Regelung zum Kanton, indem die Stadt die Teuerungszulage auf den Renten auch weiterhin direkt finanzieren solle.

Klammert man gemäss diesem Vorschlag die Kosten für die Teuerung auf den Renten von der Pensionskasse aus, ergibt sich folgende bisherige Kostensituation (vgl. auch vorne Ziff. 1.2):

<u>Bisher (in Mio. Fr.)</u>		(Anteil in %)
Arbeitgeber: Beiträge	2,00	(59,3 %)
Versicherte: Beiträge	<u>1,37</u>	<u>(40,7 %)</u>
	3,37	(100 %)

Neu (in Mio Fr.)

Gesamtkosten des neuen Versicherungsplanes inkl. anwartsch. Teuerung	5,45
abzüglich Kosten anwartsch. Teuerung	<u>1,10</u>
	4,35
zuzüglich Kosten für laufende Teuerung	<u>0,72</u>
Gesamtkosten	<u>5,07</u>

Im Sinne eines Kompromisses zwischen den Varianten A und B wird davon ausgegangen, dass die Beitragsbelastung der Versicherten nicht höher als 9,5 % (Kanton = 9,3 %) betragen sollte. Zweigt man von diesem Gesamtbeitrag 1,0 Beitragsprozent (wie beim Kanton) ab, um damit von den Versicherten einen fixen Beitrag an die im Umlageverfahren auszurichtenden Teuerungszulagen auf den laufenden Renten zu verlangen, ergibt sich folgende Aufteilung:

Aufteilung:		Mio Fr.	(Anteil in %)
Arbeitgeber:	- Beiträge 2,78		
	- Anteil		
	Teuerung <u>0,53</u>	3,31	(65,3 %)
	(im Umlage- verfahren)		
Versicherte:	- Beiträge 1,58		
	- Anteil		
	Teuerung <u>0,19</u>	1,76	(34,7 %)
	(anwartsch.)		
Total		5,07	(100 %)

Das Kostenverhältnis dieser Variante entspricht annähernd der heutigen Situation. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich die durch die Arbeitgeber im Umlageverfahren zu bezahlenden Teuerungszulagen im Laufe der Jahre erhöhen werden und mit der Zeit den gleichen Stand erreichen, wie wenn anwartschaftlich finanziert würde. Der Anteil der Arbeitgeber wird deshalb von 65,3 % gegen ca. 68 % bis 69 % ansteigen. Der Vorteil des Umlageverfahrens liegt jedoch darin, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht von Anfang an hohe Mehrkosten für die Teuerungsfinanzierung anfallen. Davon profitieren sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber durch etwas kleinere Beiträge im Zeitpunkt der Umstellung. Aus der Beilage 7 ist ersichtlich wie sich bei einem Gesamtbeitrag von 9,5 % des beitragspflichtigen Lohnes die Mehrbelastung für die Versicherten im Vergleich zur heutigen Situation auswirkt. Die Mehrbelastung liegt je nach Lohnkategorie zwischen 25 % und 43 % und liegt damit nur geringfügig über der Mehrbelastung der Versicherten bei der kantonalen Kasse. Zusätzlich haben die Versicherten eine Reduktion der Altersleistungen zu tragen.

#### Beurteilung der Aufteilungsvarianten

Nach Meinung des Stadtrates sind die Aufteilungsvarianten A und B abzulehnen: Die Variante A führt zu einer unzumutbaren Erhöhung der Beiträge für die Arbeitnehmer, und die Variante B weicht zu stark vom heutigen Aufteilungsverhältnis ab. Hingegen stellt die Variante C einen guten Kompromiss dar, weil

- bei der Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten besser Rücksicht auf die abweichende bisherige Situation bei der städtischen Pensionskasse genommen wird,
- sich die Versicherten an der Finanzierung der Teuerungszulagen beteiligen,
- die höheren Kosten der Selbständigkeit der städtischen Kasse auch mit einer leicht höheren Belastung der Versicherten als beim Kanton Berücksichtigung finden,

- ein allfällig späterer Anschluss an die kantonale Kasse besser durchgeführt werden könnte.
  
- **Finanzierung von Lohnerhöhungen einbauen?**  
Der Einkauf von Lohnerhöhungen ist bei Arbeitnehmern unbeliebt. Es soll deshalb darauf verzichtet werden. Es steht jedem Versicherten jederzeit frei, freiwillig Einlagen zu tätigen, um den Vorsorgeschutz zu erhöhen.
  
- **Freizügigkeit**  
Das Freizügigkeitsgesetz des Bundes wird wahrscheinlich auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten. Die volle Freizügigkeit soll Realität werden, der auch die neue Vorsorgeregelung Rechnung zu tragen hat.
  
- **Transparenz**  
Versicherte und Arbeitgeber sollen leicht erkennen können, wie die Leistungsansprüche gebildet werden und wie die Finanzierung vorgenommen wird. Führung und Verwaltung der Kasse sollen vereinfacht werden. Diese Transparenz ist mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat einfacher zu erreichen.

Diese Grundsätze führen schwergewichtig zu folgenden Erkenntnissen bzw. Ergebnissen:

- Zukünftig ist - bezogen auf gleich hohe Leistungen - der Finanzbedarf bedeutend höher als heute. Gründe hierfür sind beispielsweise der Wegfall der Mutationsgewinne, die Ausrichtung von Ehegattenrenten und die längere Rentenzahlungsdauer infolge längerer Lebenserwartung, vor allem aber die bisher ungenügende Finanzierung.
  
- Wenn nun die Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten gesamthaft in einem vertretbaren Rahmen höher als heute festgelegt werden sollen, ist die Folge davon, dass die Altersleistungen der Kasse an die Versicherten zukünftig geringer ausfallen werden.
  
- Angesichts dessen, dass gemäss dem geltenden Recht aufgrund des geringen indirekten Koordinationsabzuges (Nichteinbezug der TREZ von ca. 7,2 %) die Altersrenten - verglichen mit derjenigen anderer, auch öffentlicher Vorsorgeeinrichtungen - hoch sind, kann als Kompromisslösung ein teilweiser Leistungsabbau primär bei den Altersrenten verantwortet werden.
  
- Bei den Risikoleistungen dagegen sind die heutigen Renten eher ungenügend, so dass sich diesbezügliche Verbesserungen aufdrängen.

- Dem Grundsatz nach ist richtig, dass die laufenden Renten (wie die Gehälter des städtischen Personals) der Teuerung angepasst werden. Die Finanzierung erfolgte bisher allein über die Arbeitgeber im Umlageverfahren. Auch in Zukunft soll nach Meinung des Stadtrates das Umlageverfahren zur Anwendung kommen (vgl. vorne Aufteilungsvariante C). Der entsprechende Finanzierungsbedarf ist durch Zusatzbeiträge zu erbringen, wobei die Versicherten wie beim Kanton 1,0 Beitragprozent anwartschaftlich und die Arbeitgeber den Rest gemäss effektivem Aufwand im Umlageverfahren zu leisten haben.
- Die Gefahr einer zukünftig nötig werdenden Sanierung der Kasse ist zu minimieren. Dieses Ziel soll durch den Uebergang zum Beitragsprimat erreicht werden. Für den Fall, dass trotzdem zukünftige Sanierungsmassnahmen notwendig sein sollten, hat der Vorstand dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat Massnahmen zu beantragen.
- Es kann verantwortet werden, die derzeitige Unterdeckung des benötigten Deckungskapitals in Höhe von rund 27 Millionen Franken beizubehalten, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die konkrete Ausgestaltung der Kasse mittel- und langfristig eine Sanierung ermöglicht. Bei einem Uebergang zum Beitragsprimat ist dies der Fall, dies deswegen, weil bei einer sehr guten Rendite des Kassenvermögens ein Teil des Ertrages (Zins, realisierte Gewinne) zur Sanierung der Kasse verwendet werden kann.

### 3.2 Mechanismus Beitragsprimat

Nachfolgend wird an einem vereinfachten Beispiel eines Versicherten mit Eintrittsalter 25 der Unterschied des Mechanismus des Beitragsprimats im Vergleich zum Leistungsprimat aufgezeigt.

#### Mechanismus Leistungsprimat

Alter	Vers. Lohn	Altersrente	Rentensatz
25	40'000	24'000	60 %
30	+ 4'000	+ 1'980	+ 60 %
		+ 420 *)	
50	+ 4'000	+ 500	+ 60 %
		+ 1'900 *)	
	<u>48'000</u>	<u>28'800</u>	60 %
	=====	=====	====

\*) Nachzahlung erforderlich mittels periodischer Mehrbeiträge oder einmaliger Einlagen, ansonsten Leistungskürzung

### Mechanismus Beitragsprimat

Alter	Vers. Lohn	Altersrente	Rentensatz
25	40'000	24'000	60.0 %
30	+ 4'000	+ 1'980	+ 49.5 %
50	+ 4'000	+ 500	+ 12.5 %
	48'000	26'480	55.2 %
	=====	=====	=====

Um auch beim Beitragsprimat 60 % des versicherten Lohnes zu erreichen, stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Durch Erreichen von hohen Kapitalrenditen können die Sparbeiträge höher als die technisch angenommenen 4 % sein.
- Durch freiwillige Einlagen können Versicherte ihre Renten verbessern.

Trotz den Unterschieden ist grundsätzlich festzuhalten, dass Beitragsprimat und Leistungsprimat technische Unterscheidungsmerkmale sind und bei gleichen Beiträgen letztendlich zum selben Ziel führen. Die Wahl des Systems hat in prinzipieller Hinsicht auf die Höhe der Versicherungsleistungen und auf die Kosten der Versicherung keinen Einfluss. Beide Systeme beruhen auf gewissen Modellannahmen wie Lohnentwicklung, Zinssatz und Solidaritäten. Solange die Modellannahmen zutreffen, ist es unerheblich, ob die Altersrente in Prozenten des versicherten Verdienstes oder in Abhängigkeit des individuellen Sparguthabens festgelegt wird.

Der Aufbau eines Beitragsprimates mit individueller Kontenführung wird im allgemeinen leichter verstanden als ein Aufbau mit Versicherungssystem. Das Beitragsprimat verursacht weniger Verwaltungsaufwand und ermöglicht die Lösung vieler Probleme, die nach heutigem Recht Schwierigkeiten bereiten (Teilzeitarbeit, variierende Arbeitszeiten, flexibler Altersrücktritt, Gleichstellung von Frau und Mann, einfachere Anpassung auf Gesetzesänderung in den verschiedensten Bereichen, Freizügigkeitsregelung). Es muss davon ausgegangen werden, dass künftige Gesetzesänderungen sich stark am Beitragsprimat orientieren, ganz im Sinne des BVG, welches ebenfalls das Beitragsprimat zur Grundlage hat.

Das Beitragsprimat verhindert, dass gewisse Gruppen von Versicherten gegenüber anderen Gruppen wegen zu grossen Solidaritäten bevorzugt oder benachteiligt werden (individuelle Gerechtigkeit). Es verhindert aber auch, dass ganze Generationen zugunsten oder zulasten anderer Generationen zuviel oder zuwenig leisten. Die Solidaritäten werden auf ein vertretbares Mass reduziert. Es werden insbesondere keine Altersleistungen, die nicht oder ungenügend finan-

ziert sind, ausgerichtet. Lohnerhöhungen infolge Teuerung oder Beförderung in fortgeschrittenem Alter führen nicht mehr zu nicht finanzierten Rentenverbesserungen.

Auch das BVG verwendet das System des Beitragsprimats. Für den obligatorischen Bereich müssen auf jeden Fall die Berechnungen nach dem System mit Altersguthaben (Beitragsprimat) durchgeführt werden (sog. Schattenrechnung). Die Anwendung zweier unterschiedlicher Systeme entfällt somit.

### 3.3 Altersvorsorge

Die Altersvorsorge wird nach folgendem System berechnet:

#### Sparguthaben

Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus den eingebrachten Freizüchtigkeitsleistungen, den freiwilligen Einlagen, den altersabhängig ansteigenden Spargutschriften und dem Spartzins.

#### Altersrente

Beim Altersrücktritt wird das Sparguthaben mit einem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz beträgt 7,2 % bei Personen, die mit vollendetem 64. Altersjahr in Pension gehen.

Unter der (theoretischen) Annahme, dass ab Alter 25 Spargutschriften erfolgen und das Einkommen sich jährlich um 4 % erhöht, ergibt dies bei der Variante 1 "Kanton Rente" (Beilage 2) je nach Verzinsung des Sparkapitals und je nach Höhe des Beitragslohnes bei Vollendung des 64. Altersjahres eine modellhaft berechnete Altersrente (Mann) von:

(in Prozent des letzten versicherten Lohnes gemäss geltendem Recht):

Geltendes Recht	N e u e s R e c h t	
	Sparkapitalzins	Sparkapitalzins
	4 %	5 %
55,3 %	46 %	54 %

Vgl. im übrigen die Beilagen 2 bis 6 im Anhang zur Vorlage.

In Abweichung zur kantonalen Lösung wurde in § 5 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen, dass die dem neuen Reglement zugrundeliegenden Leistungsziele periodisch zu überprüfen sind. Das Leistungsziel der Altersleistungen wurde im Reglement wie folgt definiert: Altersrente = ca. 57 % des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer, basierend auf den Spargutschriften gemäss § 7 und einer angenommenen Lohnerhöhung von 4 % sowie einer Verzinsung von 4 %.

Bei markanten Abweichungen ist der Vorstand gehalten dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen.

### **3.4 Risikoleistungen**

Im Unterschied zu den Altersleistungen werden die Risikoleistungen nach dem System des Leistungsprimats versichert. Danach beträgt die Invalidenrente 60 % des beitragspflichtigen Lohnes. Die Hinterlassenenleistungen betragen bei der Ehegattenrente 45 % des beitragspflichtigen Lohnes eines aktiven versicherten Mitgliedes. Beim Tod nach Altersrücktritt beträgt die Ehegattenrente 70 % der laufenden Altersrente. Bei der Halbwaisenrente beträgt die Rente 12 % bzw. bei der Vollwaisenrente 24 % des beitragspflichtigen Lohnes eines aktiven versicherten Mitgliedes und danach 20 % bzw. 40 % der laufenden Altersrente. Die Risikoleistungen sind gegenüber dem geltenden REcht wesentlich verbessert.

### **Teuerung auf Renten**

Gemäss bisherigem Recht wird die Anpassung der Renten an die Teuerung allein durch die Arbeitgeber im Umlageverfahren finanziert. Es besteht bisher keine rechtliche Grundlage Regelung der Finanzierung der Teuerungsanpassung auf den Renten. Vorgesehen ist nun, dass die Renten weiterhin gemäss der bisherigen Regelung an die Teuerung angepasst werden (im gleichen Verhältnis wie die Löhne des städtischen Personals); die dafür notwendige Finanzierung zulaisten der Versicherten und der Arbeitgeber ist vorne unter der Aufteilungsvariante C näher erläutert.

### **3.6 Anpassung an Bundesrecht**

#### **Freizügigkeitsleistung**

Das jeweils vorhandene Sparguthaben jedes Versicherten entspricht der vollen Freizügigkeitsleistung nach neuem Bundesrecht. Die so definierte Freizügigkeitsleistung kann durch die Versicherten jederzeit selber berechnet werden.

#### **Wohneigentumsförderung**

Die Auswirkungen von Kapitalbezügen auf die Höhe des Sparguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sind jederzeit ohne komplizierte versicherungstechnische Berechnungen ersichtlich. Es ist Sache des Vorstandes, die notwendigen Richtlinien zu erlassen. Durch den Vorbezug darf kein Vorteil gegenüber den anderen Versicherten bezüglich der Altersleistungen entstehen.

### 3.7 Verwaltung

Bereits in der Vorlage Nr. 1261 betreffend Grundsatzentscheid wurde auf die Notwendigkeit einer Revision der Kaserverwaltung hingewiesen. Heute werden diese Aufgaben von mehreren Personen in verschiedenen Funktionsbereichen neben ihren ordentlichen Verpflichtungen für die Stadtverwaltung ausgeübt. Bei den steigenden administrativen Anforderungen sowie bei der komplexen Gesetzgebung im Bereich der 2. Säule kann dies nicht mehr weiter verantwortet werden. Die Ansprüche an die Professionalisierung der beruflichen Vorsorge werden in Zukunft noch mehr zunehmen. Diese Aufgaben müssen deshalb einer vollamtlichen eigenen Pensionskassenverwaltung oder einer externen Fachstelle (z.B. Pensionskasse des Kantons Zug oder ein spezialisiertes privates Unternehmen) übertragen werden. Die geschätzten Kosten für die Verwaltung betragen inkl. Revisionskosten ca. Fr. 180'000 pro Jahr und sollen je zur Hälfte durch die Kasse und die Arbeitgeber getragen werden.

### 3.8 Uebergangsbestimmungen

#### § 35, Bisherige Renten

Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Anspruch auf Auszahlung einer Rente (Alters-, IV- oder Hinterlassenenrente) besteht, bzw. bereits vor diesem Zeitpunkt Anspruch auf Auszahlung einer Rente bestanden hat (= bereits laufende Rente), erfolgt deren Berechnung und Auszahlung weiterhin gestützt auf das bisherige Recht. Gleiches gilt für anwartschaftliche Renten an Versicherte, deren Dienstverhältnis bei Inkrafttreten des neuen Rechts zwar bereits beendet ist, aber noch den Besoldungsnachgenuss bis zum Rentenbeginn beziehen, sowie an Hinterlassene, welche gestützt auf bereits laufende Altersrenten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglementes zur Auszahlung gelangen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein spätestens bei Altersrücktritt oder im Versicherungsfall im Dezember 1994 entstehender Anspruch auf Rente (Alters-, IV- oder Hinterlassenenrente) - evtl. bis längstens 30. Juni 1995 aufgeschoben durch den Besoldungsnachgenuss - weiterhin uneingeschränkt nach bisherigem Recht zur Auszahlung gelangt. Das neue Recht entfaltet in diesem Fall keine Wirkung.

#### §§ 36 bis 39, Uebergangsregelung für bisherige Versicherte

Der Text dieser Bestimmung entspricht weitgehend der Regelung im neuen kantonalen Pensionskassengesetz, mit Ausnahme von § 36 Abs. 2 betreffend die Sparversicherten.

Der Stadtrat erachtet den Vorschlag der Personalverbände als gerechtfertigt, wenn die bisherigen aktiven Versicherten der Sparversicherung bei der Umstellung so behandelt werden, als ob sie von Beginn weg zu den ordentlichen Ren-

tenleistungen der bisherigen Leistungsprimatkasse versichert worden wären. Mit diesem Vorgehen wird auch ein im Grossen Gemeinderat geäussertes Wunsch berücksichtigt. Da vor allem verheiratete Frauen in der Sparversicherung sind, würde dadurch eine nachträgliche Gleichbehandlung ermöglicht. Der beim Eintritt vom Arbeitgeber nicht geleistete Anteil am Eintrittsgeld gemäss § 22 Abs. 3 des Pensionskassenreglementes soll mit Zinseszins (4 %) nachvergütet werden, sofern die zuständigen Arbeitgeber diese Leistung übernehmen. Die entsprechenden Kosten für die städtischen Mitarbeiter/innen betragen rund Fr. 335'000. Durch diese Uebergangsregelung muss nach den Berechnungen des Versicherungsexperten eine Erhöhung des versicherungstechnischen Defizits von ca. Fr. 800'000 in Kauf genommen werden.

### 3.9 Aenderung bisherigen Rechts

#### Besoldungsreglement

Angepasst werden nur diejenigen Bestimmungen des Besoldungsreglementes, auf welche sich das vorliegende Pensionskassenreglement auswirkt, so insbesondere das neue Rücktrittsalter 64. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Kantone und Gemeinden - im Gegensatz zum Bund - gezwungen, ein für Mann und Frau einheitliches Rücktrittsalter festzulegen. Alle Tendenzen beim Bund deuten darauf hin, dass bei der AHV das 64. Altersjahr als ordentliches Rücktrittsalter bezeichnet wird, weshalb der Kanton im neuen Personalgesetz dieses Schlussalter beschlossen hat. Der Stadtrat ist der Meinung, in dieser grundsätzlichen Frage nicht von der kantonalen Regelung abzuweichen.

Im wesentlichen entsprechen die geänderten und zum Teil neuen Paragraphen dem Text des neuen kantonalen Personalgesetzes. Gleiches gilt auch für die Ueberückungsrente für Versicherte, die sich drei oder weniger Jahre vor Erreichen der AHV-Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen. Bisher hat die Stadt gestützt auf eine im Jahre 1984 vom GGR beschlossene Bestimmung im Pensionskassenreglement eine zivilstandsabhängige Ueberbrückungsrente von 75 % der max. einfachen AHV-Altersrente oder der max. Ehepaarrente ausgerichtet. Neu soll die Bestimmung als Arbeitgeberleistung im Besoldungsreglement aufgeführt werden und einheitlich, unabhängig vom Zivilstand 90 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente betragen. Die bisherigen langjährigen Erfahrungen der Stadt mit der Ueberbrückungsrente waren gut. Der Anreiz der Ueberbrückungsrente ist wichtig, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus verschiedenen Gründen die Arbeitsbelastung nicht bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ertragen möchten, den Entscheid mit einem finanziellen Entgegenkommen zu erleichtern. Oft zeigte sich, dass gesamtgesellschaftlich gesehen ein solcher Rücktritt für die Stadt als Arbeitgeberin trotz Ueberbrückungsrente keine finanzielle Mehrbe-

lastung zur Folge hat, da der Ersatz meistens mit jüngerem, lohnmässig tiefer eingestuftem Personal erfolgen konnte, das zudem verständlicherweise noch leistungsfähiger ist.

### Stadtratsreglement

Dieses Reglement wurde vom Grossen Gemeinderat erst kürzlich am 19. April 1994 beschlossen. Es wird auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten. § 8 des Stadtratsreglementes regelt die Pensionskasse und unterstellt die Mitglieder des Stadtrates grundsätzlich dem Pensionskassenreglement für das städtische Personal. Der Text dieser Bestimmung muss nun noch vor seinem Inkrafttreten formell den geänderten Bedingungen der städtischen Pensionskasse angepasst werden. Materiell soll sich hingegen nichts ändern. Es wurde praktisch die gleiche Formulierung übernommen, wie sie vom Kantonsrat bei der Anpassung für die Mitglieder des Regierungsrates beschlossen worden ist.

### IV. Ergebnisse der Vernehmlassung

Am 8. und am 12. Juli 1994 hat der Stadtrat die Totalrevision des Pensionskassenreglementes in erster Lesung behandelt, wobei auch Konzeptvorschläge, die anlässlich einer Sitzung vom 1. Juli 1994 mit Personalvertretern entgegengenommen wurden, Berücksichtigung fanden. Gleichzeitig hat er die Pensionskassenverwaltung beauftragt, bei den angeschlossenen Gruppen, dem Pensionskassenvorstand sowie der Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Arbeitsgemeinschaft konnte für ihre Stellungnahme in der Person von Dr. W. Kellenberger auf Kosten der Stadt einen Experten beiziehen. Während der Vernehmlassungsfrist fanden mehrere Orientierungssitzungen statt, an welchen das Personal und seine Vertreter von den Experten orientiert wurden und Vorschläge für die Reglementsrevision einbringen konnten:

- 18. August 1994: Orientierung PK-Vorstand
- 19. August 1994: Orientierungsversammlung Chefbeamte
- 23. August 1994: Versichertenversammlung
- 03. Sept. 1994: Sitzung PK-Vorstand/Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände

Das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens lässt sich schwerpunktmässig wie folgt zusammenfassen:

#### Altersleistungen

Wie bereits in der Vernehmlassung zum Grundsatzentscheid (GGR-Vorlage Nr. 1261) zum Ausdruck kam, gaben die im wesentlichen aufgrund des einzuführenden Koordinationssatzabzuges tieferen Altersleistungen Anlass zu heftiger Kritik. Verlangt wurde deshalb die Verankerung und finanzielle Absicherung von durchschnittlichen Leistungszielen im Reglement.

Den Versicherten sei zudem die Wahlmöglichkeit eines Koordinationsabzuges von 15 % statt 25 % einzuräumen.

Diesem Anliegen ist der Stadtrat in dem Sinne entgegengekommen, als - in Ergänzung zum kantonalen PK-Gesetz - in § 8 Abs. 1 festgehalten ist, dass die dem Reglement zugrunde liegenden Leistungsziele periodisch zu überprüfen seien. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen. Eine weitergehende Festlegung von Leistungszielen ist abzulehnen, da eine solche dem System des Beitragsprimates widerspricht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungseinbusse gegenüber dem heutigen Recht nur dann bei ca. 16 % liegt, wenn von einer durchschnittlichen Lohnerhöhung und Rendite von je 4 % ausgegangen wird. Falls der Ertrag eine Verzinsung der Spargutschriften von 5 % ermöglichen sollte, liegen die Altersrenten nahe bei den heutigen Leistungen. Ein Koordinationsabzug von nur 15 % wäre wegen der damit verbundenen noch höheren Beitragsbelastung kaum durchführbar.

#### Beitragsfestsetzung/Teuerungsausgleich

Die Arbeitsgemeinschaft machte geltend, dass bei der Beitragbelastung der Versicherten das Mass des Erträglichsten bei 9 % des beitragspflichtigen Lohnes liege. Um dieses Ziel zu erreichen, solle der Teuerungsausgleich wie bisher vollumfänglich durch die Arbeitgeber finanziert werden. Bei der Beitragsaufteilung müsse berücksichtigt werden, dass das Personal bereits eine namhafte Leistung erbringe, indem eine wesentliche Reduktion der Altersrenten in Kauf genommen werden müsse. Der Gegenwert dieser Leistungsreduktion entspreche einer Beitragsleistung von rund Fr. 750'000 pro Jahr.

Der Stadtrat hat einen Teil dieser Anträge berücksichtigt, indem die Teuerungszulage weiterhin im Umlageverfahren ausgerichtet werden soll (vgl. Aufteilungsvariante C). Die Versicherten sollen an den Kosten im gleichen Ausmass beteiligt werden wie dies bei den Versicherten der kantonalen Kasse der Fall ist. Die Mehrkosten einer selbständigen städtischen Kasse lassen es nicht zu, dass der Gesamtbeitrag der Versicherten unter demjenigen der kantonalen Kasse (9,3 %) liegt. Die geringe Mehrbelastung bei 9,5 % darf als zumutbar bezeichnet werden.

#### Risikoleistungen

Positiv äusserte sich die Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten Festlegung der Risikoleistungen.

#### Rücktrittsalter 64/Gleichstellung von Frau und Mann

Die Arbeitsgemeinschaft erachtet zwar das neu für Frau und Mann gleiche Rücktrittsalter von 64 Jahren als zu hoch, räumt aber ein, dass ein tieferes Rücktrittsalter aus finanziellen Ueberlegungen nicht realistisch sei. Gefordert wurde hingegen eine stufenweise Erhöhung des Normrücktritts-

alters für Frauen. Zudem seien verheiratete Frauen, die heute in der Sparversicherung sind, bei der Umstellung so zu behandeln, wie wenn sie von Beginn weg in der heutigen Leistungsprimatkasse versichert worden wären.

Eine stufenweise Anpassung des Rücktrittsalters der Frauen wird vom Stadtrat abgelehnt, weil die Mehrkosten nicht finanziert sind. Zudem soll in diesem wesentlichen Punkt keine Abweichung zum Kanton entstehen. Weiter ist daran zu erinnern, dass ein freiwilliger Rücktritt ab dem Alter 59 jederzeit möglich ist. Betreffend Umstellung der Sparversicherung ist nach Meinung des Stadtrates ein Entgegenkommen gerechtfertigt; es wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.8 verwiesen.

#### Uebergangsbestimmungen/Anfangssparguthaben

Die Arbeitsgemeinschaft beanstandete, dass die vorgesehene Uebergangsbestimmung eine "Gewinner- und Verlierergeneration" erzeuge. So würden die voraussichtlichen Altersleistungen der heute über 43jährigen Frauen, resp. 50jährigen Männer die Ziel-Altersleistungen je nach erreichtem Alter teilweise deutlich übertreffen. Andererseits könnten die unter 43jährigen Frauen, resp. unter 50jährigen Männer diese Leistungen teilweise nicht erreichen. Verlangt wurde deshalb, dass die künftigen Alterszielleistungen für alle erreichbar sein sollen. Zudem seien Versicherten, die weniger als fünf Jahre vor der Pensionierung stehen, die Altersleistungen nach bisherigem Recht zu garantieren.

Der Stadtrat kam diesen Anträgen auf Anraten seines Versicherungsexperten entgegen, indem § 36 Abs. 3 - in Abweichung zum neuen kantonalen PK-Gesetz - festhält, dass das Anfangssparguthaben den Betrag nicht unterschreiten dürfe, der nach neuem Reglement bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. Alter 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von einem Prozent (Kanton = null Prozent) und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist. Diese Anpassung bewirkt vor allem eine Besserstellung der jüngeren Versicherten.

#### Wohnbauförderung

Zu diesem Punkt forderte die Arbeitsgemeinschaft, dass im Reglement festgehalten werden müsse, dass Vorbezüger/innen aus der Wohneigentumsförderung nicht zu Lasten der Pensionskasse bevorteilt werden dürfen. Insbesondere seien die Risikoleistungen bei einem Vorbezug zu kürzen.

Dazu ist zu sagen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Wohneigentumsförderung bewusst gewisse zusätzliche Möglichkeiten für Versicherte schaffen wollte. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat überzeugend begründet, dass eine einschränkende Gesetzgebung bezüglich der Risikoleistungen aus rechtlichen und tatsächlichen Ueberlegungen

nicht sinnvoll ist. Der Stadtrat ist der Meinung, dass es Sache des Vorstandes sein soll, die notwendigen Richtlinien im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu erlassen. Hingegen wurde das Reglement in dem Sinne ergänzt, dass bezüglich der Altersleistungen durch einen Vorbezug keine Vorteile gegenüber den anderen Versicherten entstehen dürfen.

#### Vorfinanzierung der künftig höheren Lebenserwartung

Die Arbeitsgemeinschaft verlangt, dass im Reglement die Aeufnung einer Langlebenreserve zu verankern sei, deren Finanzierung aus Zinsüberschüssen erfolgen solle.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine derartige Bestimmung nicht erforderlich ist. Die Verwendung des Zinsüberschusses liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

#### Stellungnahmen der angeschlossenen Arbeitgeber

Sowohl die Stiftung Zugerische Alterssiedlungen, das Alterszentrum Herti als auch der Kirchenrat der katholischen Kirchgemeinde äusserten sich grundsätzlich positiv zur Revisionsvorlage. Die Stiftung Zugerische Alterssiedlungen und das Alterszentrum Herti wiesen an erster Stelle darauf hin, dass bei einer weiterhin selbständigen Führung einer städtischen Pensionskasse erhebliche Mehrkosten gegenüber der kantonalen Kasse anfallen würden. Es solle deshalb so rasch als möglich ein Zusammengehen angestrebt werden, auch wenn die kantonale Kasse bei einem Anschluss gewisse Ausgleichszahlungen verlangen sollte. Die Stiftung Zugerische Alterssiedlungen müsse sich sonst überlegen, den Vertrag mit der städtischen Pensionskasse zu kündigen und sich als Gruppe selber der kantonalen Kasse anzuschliessen. Im Hinblick auf einen späteren Anschluss sei es wichtig, möglichst wenig Unterschiede zu den kantonalen Regelungen entstehen zu lassen.

#### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass insbesondere die von der Arbeitsgemeinschaft gestellten Anträge zu folgenden materiellen Korrekturen gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung geführt hat:

- Ermöglichung der fakultativen Weiterführung des Sparanteils auf eigene Kosten während eines unbezahlten Urlaubs (§ 3 Abs. 8).
- Periodische Ueberprüfung der Leistungsziele (§ 8 Abs. 1)
- Ermöglichung der Teilpensionierung (§ 8 Abs. 2)
- Ergänzung, dass über einen von der IV abweichenden Entscheid der Vorstand befindet (§ 11 Abs. 1)
- Ehegattenrente: Anspruchsberechtigung des Konkubinatspartners unter gewissen Bedingungen (§ 14 Abs. 1)
- Todesfallkapital: Höhe generell auf den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente festgelegt (§ 16 Abs. 2); Anspruchsberechtigung der Kinder ergänzt (§ 16 Abs. 3, Ziff. 1)

- Wohneigentumsförderung: Verankerung des Grundsatzes, dass durch einen Vorbezug kein Vorteil gegenüber anderen Versicherten bezüglich der Altersleistungen entstehen darf (§22 Abs. 2)
- Kürzungslimite bei 100 % des letzten Lohnes festgelegt (§ 25 Abs. 1)
- Keine Anrechnung von Arbeitseinkünften eines invaliden Mitgliedes (§ 25 Abs. 2, Ziff.5 gestrichen)
- Beitragshöhe der Versicherten auf total 9,5 % des beitragspflichtigen Lohnes reduziert
- Verdeutlichung, dass die obere Limite von 60 % des beitragspflichtigen Lohnes für freiwillige Einlagen auch im Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung gilt (§ 29 Abs. 2)
- Regelung für die Verwendung von Ueberschüssen der Jahresrechnung (§ 34 Abs. 3)
- Uebergangsbestimmung für die Sparversicherten mit Antrag auf Nachbezahlung des Arbeitgeberanteils am Eintrittsgeld (§ 36 Abs. 2)
- Verbesserte Mindestvorschrift für das Anfangssparguthaben (§ 36 Abs. 3)
- Versetzung in den Ruhestand: Obligatorischer Ausgleich der Schmälerung der Vorsorgeleistungen durch Einlagen der Stadt (§ 41 bzw. § 66ter (neu) Besoldungsreglement)

Bereits in der ersten Lesung hat der Stadtrat gewissen Forderungen in Abweichung zum kantonalen Gesetz stattgegeben:

- Anspruchsvoraussetzung bei Invalidität entsprechend dem Grad der Invalidität, in Abweichung zur staatlichen IV (§ 12 Abs. 1)
- Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente: Anpassung des letzten beitragspflichtigen Lohnes an die Teuerung (§ 12 Abs. 2).

## V. Finanzielle Auswirkungen

Aufgeteilt auf Arbeitgeber und Versicherte ergibt sich für das Beitragstotal der Variante 1 mit der Aufteilungsvariante C der folgende Vergleich:

	Geltendes Recht		Zukünftiges Recht	
	in Fr.	in %	in Fr.	in %
Arbeitgeber	2,72 Mio	66,5 %	3,31 Mio	65,3 %
Versicherte	1,37 Mio.	33,5 %	1,76 Mio.	34,7 %
Total	4,09 Mio.	100 %	5,07 Mio.	100 %

Die Mehrkosten sind unter Kapitel 1.4 näher begründet. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage beträgt der finanzielle Mehraufwand

- für die Arbeitgeber 0,59 Mio. Franken
- für die Versicherten 0,39 Mio. Franken

Weil der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber für die Kosten des Teuerungsausgleichs im Umlageverfahren erfolgt, wird die Arbeitgeberbelastung mit den Jahren auf ca. 68 % bis 69 % ansteigen und das Aufteilungsverhältnis entsprechend verschoben.

Hinzu kommen die Kosten für die nachträgliche Bezahlung des Arbeitgeberanteils am Eintrittsgeld zugunsten der Sparversicherten. Die diesbezüglichen einmaligen Kosten wurden für die Stadt mit rund Fr. 335'000 errechnet.

Ergänzend sei festgehalten, dass die Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat (durch Gutschrift von Anfangssparguthaben) weitgehend kostenneutral erfolgt. Es bedeutet dies, dass die heute bestehende Unterdeckung des notwendigen Deckungskapitals (26,7 Mio.) zufolge der Umstellung bei der Pensionskasse sich kaum verändert. Hingegen bewirkt die Umstellung bei der Sparversicherung ein Anwachsen des Defizites um rund Fr. 800'000.

Die Ueberbrückungsrente bei Altersrücktritt bis zu drei Jahren vor der AHV-Berechtigung wird in angepasster Form grundsätzlich aus dem geltenden Recht übernommen, so dass an sich keine Mehrbelastung entstehen wird. Zusätzliche Kosten werden jedoch infolge der Herabsetzung des ordentlichen Rücktrittsalters für Männer auf das 64. Altersjahr bei der Ausrichtung der Ueberbrückungsrente entstehen, solange das AHV-Alter für Männer noch 65 Jahre beträgt. Andererseits ist damit zu rechnen, dass langjährige Mitarbeiter von ihrem Uebergangsrecht auf Weiterbeschäftigung bis zum Alter 65 Gebrauch machen werden, womit sie auf die Ueberbrückungsrente verzichten, dafür aber ihre PK-Rente aufbessern. Die effektiven Mehrkosten sind schwierig zu beziffern, da die Ersatzanstellung meist über jüngeres lohnmässig tiefer eingestuftes Personal erfolgen kann.

#### VI. Motion K. Rudolf

Mit Datum vom 12. September 1988 hat Gemeinderat K. Rudolf eine Motion für eine flexiblere Gestaltung des Gemeindebeitrages an die Pensionskasse eingereicht. Diese Motion wurde vom GGR an der Sitzung vom 8. November 1988 mit 17 : 15 Stimmen überwiesen. Der Motionär schlägt vor, den Gemeindebeitrag an die Pensionskasse vom Rechnungsergebnis der Stadt abhängig zu machen. In überschussstarken Jahren soll ein grösserer Beitrag an die Kasse geleistet werden, der in Jahren mit negativen Ergebnissen wieder kompensiert werden

könnte. Insgesamt dürfte der kumulierte Beitrag der Stadt an die Pensionskasse die vorgegebenen 8 Prozent nie unterschreiten.

In der Privatwirtschaft insbesondere bei Banken und Versicherungen kommt es vor, dass bei guten Rechnungsabschlüssen zusätzliche Beiträge an die Personalvorsorge geleistet werden. Eine Kompensation dieser Leistungen in wirtschaftlich schlechten Jahren ist jedoch nicht bekannt.

Der Stadtrat hat mit der Vorlage Nr. 968 bei der Verwendung des Ertragsüberschusses der Rechnung 1987 beantragt, Fr. 500'000.-- zur Verbesserung der versicherungstechnischen Situation der Kasse zu verwenden. Der GGR hat diesen Antrag mit 18 : 17 Stimmen abgelehnt.

Da eine Lösung mit flexiblen Arbeitgeberbeiträgen sehr problematisch ist, beantragt der Stadtrat, das Anliegen des Motionärs nicht weiterzuverfolgen und die Motion abzuschreiben.

Dem Grossen Gemeinderat steht es frei, bei der Beschlussfassung über die Verwendung eines Ueberschusses der laufenden Rechnung z.B. Rückstellungen zur Finanzierung zukünftiger Teuerungszulagen auf den Renten vorzunehmen.

## VII. Anträge

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und der Totalrevision der Pensionskasse für das Personal der Stadt Zug zuzustimmen
- die Motion Kurt Rudolf vom 12. September 1988 betreffend flexible Gestaltung des Gemeindebeitrages von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 12. September 1994

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:  
Othmar Kamer              Albert Müller

### Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Beilagen Nrn. 1 - 7
- Reglementsentwurf



BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND TOTALREVISION DES REGLEMENTES UEBER DIE PENSIONS-  
KASSE FUER DAS PERSONAL DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
1279 vom 9. September 1994

b e s c h l i e s s t :

1. Die Totalrevision des Reglementes über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: